Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Greding
Marktplatz 11 + 13
91171 Greding

Datum	30.10.2026
Unser Zeichen	44-Schn-6410-001-2026/001256
Auskunft erteilt	Frau Schneck
Telefon	09171 81-1424
Fax	09171 81-971424
E-Mail	wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr.	230
Ihr Schreiben vom	
Ihr Geschäftszeichen	

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Randflächen der GVS Abzw. St 2227 – Richtung OT Günzenhofen über einen Absetzschacht, Fl.Nr. 1072/2, Gmkg. Großhöbing in die Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) durch die Stadt Greding, Landkreis Roth

Anlagen:
1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Stadt Greding als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Schwarzach durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück Fl.Nr. 1072/2, Gmkg. Großhöbing, in die Schwarzach eingeleitet.

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Klos, Spalt, vom 11.05.2026. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Topographische Übersichtskarte, M = 1 : 10.000
- Lageplan, M = 1 : 1.000
- Querschnitt, M = 1 : 50

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 18.09.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 30.10.2026 versehen.

Die Stadt Greding hat im Rahmen der Neugenehmigung die Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße vom Abzweig an der St 2227 in Richtung des OT Günzenhofen auf einer Länge von 280 m entsprechend den heutigen Anforderungen überrechnen lassen. Die Ableitung der Niederschlagswässer von den Straßenflächen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+145 erfolgt über Bankette, Böschungen und Ableitungsmulden. In diesem Bereich findet eine Teilversickerung über die belebte Bodenzone statt. Die darüber hinausgehenden Niederschlagswassermengen werden am Ende der Ableitungsmulden in einen Oberflächenwasserkanal abgeleitet. Die Niederschlagswässer von den Straßenflächen von Bau-km 0+140 bis Bau-km 0+280 werden über Straßeneinläufe ebenfalls dem Oberflächenwasserkanal zugeführt. Vor dessen Ausleitung in eine offene Grabenmulde wird aus Sicherheitsgründen ein Absetzschacht vorgesehen. Die Niederschlagswässer werden über diese Grabenmulde mit einem kleinen zwischenliegenden Weiher bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1072/2, Gmkg. Großhöbing in die Schwarzach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 20 l/s dem Gewässer zugeführt.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Einleiten von Niederschlagswasser (beim Niedergang des Berechnungsregens)

Maximalabfluss	20 l/s

5.3 Straßenbegleitende Böschungen und Versickerungs- und Ableitungsmulden sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

5.4 Die Zusammensetzung des Oberbodens hat folgende Wertebereiche einzuhalten:

ph-Wert	6 – 8
Humusgehalt	1 – 3 %

Tongehalt < 10 %

5.5 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

5.6 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.7 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Niederschlagswasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.8 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Einleitungsbereiche von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Stadt Greding hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 546,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Stadt Greding beantragte mit Schreiben vom 29.05.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Klos, Spalt vom 11.05.2026 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Randflächen der GVS Abzw. St 2227 – Richtung OT Günzenhofen über einen Absetzschacht in die Schwarzach

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutztes Gewässer	Schwarzach
Gewässerordnung	II
Gewässerfolge	Schwarzach – Altmühl – Donau

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden öffentlich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Einsichtnahme (21.07. – 20.08.2026) und der Einwendungsfrist (Ablauf 03.09.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde nicht als erforderlich angesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 18.09.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Das Einleiten des Niederschlagswassers von Verkehrs- und Randflächen der GVS Abzw. St 2227 – Richtung OT Günzenhofen in die Schwarzach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

 Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

 Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen

(gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Hinweise

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).